

Verbrannte Orte e.V.  
Erinnern-Dokumentieren-Handeln

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Verbrannte Orte e. V. „.  
Der Verein hat seinen Sitz in Meuchefitz 18, 29482 Küsten.  
Der Verein ist in das Vereinsregister Lüneburg eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Volksbildung, die Völkerverständigung sowie Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aufklärung über die historischen Ereignisse des Nationalsozialismus und ihrer Folgen, sowie die Förderung und Pflege der damit zusammenhängenden Erinnerungs- und Gedenkkultur.

Zu diesem Zwecke,

- entwickelt und betreibt er Plattformen der digitalen Erinnerungskultur,
- entwickelt und veranstaltet er Ausstellungen zu den historischen Ereignissen des Nationalsozialismus.
- entwickelt er Materialien und Angebote für die Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Verein ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

### **1. Mitglied des Vereins kann**

- jede volljährige, natürliche Person,
- jede natürliche Person ab Beginn des neunten Lebensjahres, sofern die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt,
- sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

### **2. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:**

- **Ordentliche Mitglieder**  
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch beteiligt. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- **Fördermitglieder**  
Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Verbreitung seiner Ziele beitragen. Fördernde Mitglieder sind eingeladen der Mitgliederversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder**  
Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Ehrenmitglieder sind eingeladen der Mitgliederversammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

**3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.**

4. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Personalien und Kontaktdaten, insbesondere ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und erklären sich damit einverstanden, dass zur Entlastung der Vereinsverwaltung ihnen alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche, die der Schriftform bedürfen, per Email zugesandt werden können.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden über eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter der Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/r erste/n Vorsitzenden, bei Verhinderung von de(m)/r Stellvertreter/in, geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Zweck und Grund verlangt.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  - Wahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
  - Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 3 der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
  - Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
9. Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung

schriftlich nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Als Frist für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand gilt das im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Einzelstimmen. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt. Ein solcher Beschluss wird auf der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich festgehalten.

## **§ 12 Vorstand**

**1.** Der Vorstand besteht aus:

- de(m)/r ersten Vorsitzenden,
- de(m)/r stellvertretenden Vorsitzenden,

**2.** Der Vorstand legt aus sich heraus die Schatz- und Schriftführung fest.

**3.** Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

**4.** Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.

**5.** Der Vorstand legt die allgemeinen Grundzüge der Vereinsarbeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**6.** Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

**7.** Der Vorstand tritt im Bedarfsfall oder auf Antrag eines Mitgliedes unter der Angabe von Zweck und Grund zusammen. Die Sitzungen werden von de(m)/r ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von de(m)/r Stellvertreter/in geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

**8.** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- de(m)/r ersten Vorsitzenden,
- de(m)/r zweiten Vorsitzenden.

**9.** Jede/r ist alleine Vertretungsberechtigt. Im Binnenverhältnis wird bestimmt, dass der(die)

2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den (die) 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

**10.** Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern müssen von beiden Vorsitzenden unterzeichnet werden. Im Falle eines Angestelltenverhältnisses eines Vorstandes ist jeweils das andere Vorstandsmitglied der/die Vorgesetzte des Angestellten.

### **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird von de(m)r ersten Vorsitzenden und de(m) Protokollführer/in unterzeichnet.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Verein "Aktives Museum Faschismus und Widerstand in Berlin e.V.", der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Beschluss vom 3.3.2020, eingetragen beim Amtsgericht Lüneburg VR201751